

- zum Schutze der Bevölkerung vor Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind,
- zur Verbesserung der Qualität der Lebensmittel tierischer Herkunft,
- zur Verhütung von Schäden durch den Verderb von Lebensmitteln tierischer Herkunft.

(2) Im einzelnen ergeben sich Aufgaben, Arbeitsweise und rechtliche Stellung der Veterinärhygiene-Inspektionen und des Veterinärhygienischen Verkehrs- / Überwachungsdienstes aus dem Statut (Anlage).

#### § 6

(1) Die Leiter der Veterinärhygiene-Inspektionen und der Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes sind Leiter veterinärmedizinischer Fachorgane im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen.

(2) Sie sind berechtigt, nach der Verordnung vom 14. August 1958 über das Dienstsiegel der staatlichen Organe — Siegelordnung — (GBl. I S. 645) ein Dienstsiegel zu führen.

#### § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 8. Februar 1956 über die Errichtung des Veterinärhygienischen Dienstes für den Eisenbahntransport (GBl. II S. 51),
- b) die Anordnung vom 17. November 1960 über den tierärztlichen Hygienedienst (GBl. III S. 45),
- c) die Organisationsordnung der Tierärztlichen Hygienedienste (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft — Ausgabe Land- und Forstwirtschaft 1960 Nr. 16 S. 192).

Berlin, den 31. Dezember 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: **Kuhrig**  
Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
der Veterinärhygiene-Inspektionen in den Bezirken  
und des Veterinärhygienischen  
Verkehrsüberwachungsdienstes**

#### § 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Die Veterinärhygiene-Inspektionen und der Veterinärhygienische Verkehrsüberwachungsdienst sind juristische Personen und der Zentralen Veterinärhygiene-Inspektion der Abteilung Veterinärwesen bei der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt. Ihre Anleitung und Kontrolle erfolgt durch die Zentrale Veterinärhygiene-Inspektion.

(2) Die Finanzierung der Veterinärhygiene-Inspektionen und des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes erfolgt aus dem Haushalt der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Veterinärhygiene-Inspektionen haben ihren Sitz in den Bezirksstädten und führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Veterinärhygiene-Inspektion im Bezirk . . .“ unter Hinzufügung des Namens der jeweiligen Bezirksstadt.

(4) Die Veterinärhygiene-Inspektionen gliedern sich in die Bereiche der Veterinärhygiene-Inspektion, die von Hygienetierärzten geleitet werden, und in die Tierärztlichen Hygienedienste an Schlachthöfen und Fleischkombinaten, die von Cheftierärzten geleitet werden. Die Dienststellen der einzelnen Bereiche jeder Veterinärhygiene-Inspektion haben ihren Sitz in der Kreisstadt des Schwerpunktkreises.

(5) Der Veterinärhygienische Verkehrsüberwachungsdienst hat seinen Sitz in Berlin — der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik — und führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Veterinärhygienischer Verkehrsüberwachungsdienst“.

#### § 2

#### Aufgaben

Den Veterinärhygiene-Inspektionen und dem Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst obliegt die Erfüllung von Aufgaben, die sich aus dem Gesetz vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) und aus dem Lebensmittelgesetz vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) ergeben. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben durchzuführen:

- Organisation und Durchführung der tierärztlichen Untersuchung einschließlich Beurteilung aller Schlachttiere, des frischen und zubereiteten Fleisches warmblütiger Tiere (auch des Schlachtgeflügels und des Wildbrets), der Fische, der Krusten- und Weichtiere, der Eier und der Milch sowie sonstiger Lebensmittel tierischer Herkunft,
- veterinärhygienische Überwachung der Schlachthöfe, Notschlachtungsbetriebe (Sanitätsschlachtungsbetriebe), Geflügelschlachtstätten, Fleischverarbeitungsbetriebe, Kühllhäuser, Fischanlandstellen, Fischverarbeitungsbetriebe sowie aller sonstigen Betriebe — außer Molkereien —, die Lebensmittel tierischer Herkunft gewinnen, be- und verarbeiten, lagern oder vorrätig halten, in den Verkehr bringen oder transportieren, sowie Beratung dieser Betriebe unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen,
- Kontrolle der Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen beim grenzüberschreitenden Verkehr sowie beim Transport innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, sofern lebende oder tote Tiere, Lebensmittel, Erzeugnisse und Rohstoffe tierischer Herkunft transportiert werden oder Gegenstände versandt bzw. empfangen werden, die Träger von Tiere gefährdenden Ansteckungsstoffen sein können,
- systematische Aufklärungsarbeit unter der Bevölkerung über den vorbeugenden Gesundheitsschutz vor Krankheiten, die vom Tier bzw. von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf den Menschen übertragbar sind,